

A. Formelle Bestimmungen

1. Ausweispapiere der Mitglieder

Beim Angeln haben die Mitglieder der o.g. Vereine folgende Ausweispapiere mitzuführen:

- gültiger Jahresfischereischein
- Sportfischerpaß des VDSF (nur gültig mit laufend geklebten Beitragsmarken)
- gültigen Fischereierlaubnisschein des jeweiligen Vereins
- diese Gewässerordnung der Pachtgemeinschaft „Schnelsener Moor“

B. Fischerei und Uferschutz

1. Fischereiaufsicht

Zur Fischereiaufsicht sind berechtigt: die Polizei, die Fischereibeamten der Landesregierung, Mitarbeiter der Tiefbauabteilung Eimsbüttel-Wasserwirtschaft, die beauftragten Fischereiaufseher der zwei genannten Vereine und jedes Vereinsmitglied, das sich als solches ausweist.

Den Anordnungen des vorgenannten Personenkreises ist Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen sind den betreffenden Vereinsvorsitzenden zu melden.

2. Fischfrevel, Gewässerverunreinigungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben, möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind den Vereinsvorsitzenden oder Gewässerwarten auf schnellstem Weg zu melden. Nur schnelle Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen.

Auch nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsdisziplin oder diese Gewässerordnung sind den Vereinsvorsitzenden baldigst und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu geben.

3. Arbeitsdienst

Es ist pro Jahr mindestens ein gemeinsamer Arbeitsdienst am Gewässer durchzuführen.

Das jeweilige Datum, der Arbeitsumfang und die Personenzahl ist jedes Jahr zwischen den Vorständen der beiden Vereine individuell und einvernehmlich zu vereinbaren.

4. Uferbetretung

Das Teichgelände darf nur vom Weg her betreten werden. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schadens haftet der Verursacher persönlich. Der Angelplatz ist sauber zu halten.

Die Benutzung von Booten ist nicht zulässig. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

C. Der Fang

1. Allgemeines

Es darf mit nicht mehr als 2 (zwei) Angeln gefischt werden.

Alle Angeln müssen ständig unter Aufsicht sein. Gegenseitige Rücksichtnahme beim Angeln wird als selbstverständlich angesehen.

Alle Angeln müssen eine Rolle haben, mit Ausnahme der Stippangelei.

Das Auslegen von Reusen, Aalschnüren und sonstigen Legangeln ist verboten, ebenso ist das Eisangeln verboten.

Eine Köderfischsenke bis zu einem Quadratmeter ist gestattet, doch dürfen andere Angler durch das Senken nicht belästigt oder gestört werden.

Jeder Angler hat einen Unterfangkescher und ein Längenmaß mitzuführen.

Das Landen der Fische sollte möglichst mit dem Kescher erfolgen.
Ausnahme : Aale und kleinere Fische

Auf Cypriniden darf nur mit Einzelhaken geangelt werden.

Anfüttern ist verboten.

2. Mindestmaße und Schonzeiten

Aal 45 cm, Karpfen 35 cm, Schleie 25 cm, Hecht 50 cm und Zander 40 cm

Für alle anderen Fische gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende.

Gefangene untermaßige Fische – ob lebensfähig oder nicht – sind sofort und schonend zurückzusetzen.

Schonzeit für Hecht und Zander : vom 01. Januar bis zum 15. Mai des lfd. Kalenderjahres.

Während der Hecht- und Zanderschonzeit gilt ein generelles Kunstköder- und Köderfischverbot.

3. Begrenzung des Fanges und Verwertung

Die Fangbegrenzung wird wie folgt festgelegt:

- Hecht, Zander und Karpfen : je 2 Stück pro Tag und Woche
- Schleie : 5 Stück pro Tag und Woche
- Für alle anderen Fischarten besteht KEINE Fangbegrenzung, jedoch sollte das so genannte Pottfischen unterbleiben.
- Alle Fische sind sinnvoll zu verwerten und es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte zu vertauschen.

4. Fangbuch

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist der Fang unter Angabe von Art, Anzahl und Gewicht in die von den Vereinen herausgegebenen Fanglisten (Fangnachweisbuch) SOFORT einzutragen, damit die Fischereiaufseher eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Fangbegrenzung haben.

Die Fangmeldungen sind bis zum 15. Januar des Kalenderjahres vereinsintern abzugeben. Die Vereine tauschen die zusammengestellten Fangergebnisse unter sich aus, so daß jeder Verein eine Gesamtübersicht erhält.

5. Verstöße

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Satzungen vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Bei Verstößen gegen diese Gewässerordnung wird vom Vorstand des jeweiligen Vereins eine Maßregelung durch den jeweiligen Vereinsvorstand erfolgen.

6. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt am 01. September 2014 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01. Januar 2011 und 16. November 2002.

Angler-Interessen-Gemeinschaft e.V.
Der Vorstand

SAV „Rellau“ e.V.
Der Vorstand